

### **Niederschrift**

zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am  
Freitag, dem 21. Oktober 2022 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Herwart Schaar, Manuela Steffani, Martin Buchacher, Erhard Kleindienst, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Helga Wernig und Markus Hofreiter

Ersatzmitglieder: Franz Puggl in Vertretung von Frau Mag. Karoline Hochsteiner

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Erweiterung der Tagesordnung:

#### **19. Löschungsbewilligung**

#### **20. FF Jungfeuerwehr Sirnitz – Unfallversicherung**

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

#### **2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Martin Buchacher und Markus Hofreiter bestimmt.

#### **3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Gemeinsam mit dem Kommandanten ABI Werner Puggl wurde die weitere Vorgangsweise für ein etwaiges Blackout besprochen. Es wird in nächster Zeit der Krisenstab gebildet. In erster Linie werden dies die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, Gemeinderäte und die GemeindemitarbeiterInnen sein.

#### **4. Community Nursing – Projektvorstellung**

Dies ist ein gemeinsames Projekt der Gemeinden des Gurktales, welches im April 2022 gestartet wurde. Dieses Projekt wird von der EU und des Bundes zu 100 % gefördert. Frau Bianca Marktl stellt das Projekt Community Nursing Gurktal den Mitgliedern des Gemeinderates vor. Es wird in allen Bereichen des täglichen Lebens im Rahmen der Gesundheit und Krankenpflege geholfen. Das Projekt ist bis 31.12.2024 finanziert. Es gibt immer wieder Vorträge und kostenlose Fortbildungen für pflegende Angehörige. In den nächsten Tagen wird ein Flugblatt in alle Haushalt der teilnehmenden Gemeinden mit diversen Informationen und Kontaktdaten versendet. Der Bürgermeister bedankt sich für die Ausführungen bei Frau Marktl.

## 5. Kontrollausschussbericht vom 03.10.2022

Bericht durch die Obfrau Helga Wernig!

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kontrollausschussbericht vom 3.10.2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss einstimmig

## 6. 1. NTVA 2022

Der Entwurf des 1.Nachtragsvoranschlags 2022 ist in seiner Gesamtheit auf der Homepage der Gemeinde Albeck (<https://www.albeck.gv.at/service/amtstafel-amtsblatt>) einsehbar. Die Zahlen des Ergebnis- u. Finanzierungsvoranschlags haben sich, wie in der Kontrollausschusssitzung (03.10) sowie der Gemeindevorstandssitzung (04.10) besprochen, aufgrund der abschließenden Mitteilung von Seiten der Gemeindeabteilung am 05.10.2022 nicht mehr geändert. Die textlichen Änderungen wurden geringfügig angepasst. Jeder Gemeinderatsfraktion wird ein Exemplar des 1.Nachtragsvoranschlags in Papierform ausgehändigt.

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Oktober 2022, Zl. 004-1/2022/V, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird  
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.664.500,00
Aufwendungen:	€ 3.879.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 85.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.200,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 168.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.493.400,00
Auszahlungen:	€ 3.559.600,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 66.200,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 350.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25.10.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden 1. NTVA für das Haushaltsjahr 2022 mit der vorgelegten Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung 1. Vzbgm. Markus Prieß, 2. Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar,  
GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

## **7. Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk – Vertragsübernahme**

Der Bürgermeister bringt einen Auszug aus dem Begleitschreiben des Gemeindeservicezentrums betreffend Sicherheit des CNC Datennetzes der Kärntner Gemeinden dem Gemeinderat zur Kenntnis:

*Wir haben Sie in einem Rundschreiben am 28. Juli 2022 darüber informiert, dass wir für das Datennetz der Gemeinden (CNC - Corporate Network Carinthia) eine Mehrproviderstrategie erarbeitet haben. Dies bedeutet, dass das CNC-Behördennetzwerk zukünftig nicht mehr nur von einem Provider getragen wird, sondern dass die Gemeinden und Gemeindeverbände den Leitungslieferanten (A1, KELAG, Magenta) selbst wählen können. Bei Bedarf können auch gleichzeitig zwei unterschiedliche Providerleitungen eingebunden werden, um eine Ausfallssicherheit zu ermöglichen.*

*Gerade durch diese Freiheit wird dem Thema **Sicherheit im Netz** größte Bedeutung zukommen.*

*Ein ständig verfügbares und sicheres Datennetz ist für die Verwaltungstätigkeit unerlässlich. Bauverfahren, Unterstützungsleistungen für bedürftige Bürger, Bearbeitung von Sicherheitsmängeln und letztlich fast jede Interaktion zwischen Gemeinde und BürgerInnen wird darüber abgewickelt und ist somit unerlässlich für den Wert der Gemeindegarbeit.*

Das **Gemeinde- Servicezentrum** stellt mit dem neuen Security Provider Kelag, als kritischen Infrastrukturanbieter, das hochmoderne Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung. Die Firewalls (Schutzeinrichtungen) werden redundant ausgelegt, Hackerangriffe können isoliert werden und GSZ-Mailkunden bekommen für die Erkennung von Schadsoftware zusätzliche Schutzmechanismen. Trotz all dieser technischen Sicherheitsmaßnahmen muss uns allen klar sein, dass es einen 100%igen Schutz nicht geben kann. **Informationssicherheit kann nur als Gesamtpaket aus technischen und organisatorischen Maßnahmen funktionieren.** Neben den technischen Anpassungen im Hard- und Softwarebereich, spielen daher auch die MitarbeiterInnen eine zentrale Rolle.

Wir wollen den „**Unsicherheitsfaktor**“ mit **Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen** zu einer Sicherheitsstärke umwandeln. Dies beginnt zukünftig mit entsprechenden Schulungen im Bereich des Einführungs- und Grundausbildungslehrgangs für die Dienstprüfung und auch im Rahmen der laufenden Schulungen durch die Kärntner Verwaltungsakademie. 2

**Wichtig ist es uns das Bewusstsein für IT-Sicherheit Vor- Ort zu erhöhen!**

**Wir unterstützen Sie dabei gerne und kommen mit weiteren Details zur Sicherheit und möglichen Unterstützungsleistungen separat auf Sie zu.**

**Organisatorische Änderungen und zukünftige Verrechnung**

Die genannten Umstellungen machen auch organisatorische Änderungen notwendig. Gleichzeitig wollen wir Ihre Organisation möglichst entlasten. Wie bereits angekündigt, werden zukünftig die Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das GSZ gehalten und die Verrechnung dieser erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ mit den jeweiligen Anbietern. Die Auswahl der Anbieter und der jeweiligen Bandbreiten erfolgt immer in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Gemeindeverband.

Für das Budget 2023 sind keine Kosten für den CNC-Anschluss in das Budget aufzunehmen, da dies durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden über das GSZ erfolgt. Die Ertragsanteile für das GSZ erhöhen sich im ersten Schritt um den Betrag, welcher aufgrund des bestehenden Vertrags an A1 bezahlt wird. Die individuellen Anpassungen in Hinblick auf die Anbieter und Bandbreiten erfolgen laufend. Durch die Zentralisierung über das GSZ können Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die Mehrproviderlösung optimiert werden. Organisatorisch wird Ihre Organisation entlastet. Gemeindeverbände erhalten mit der Vertragsübernahme zukünftig die laufenden Rechnungen direkt vom GSZ.

**Wir benötigen Ihre Mitarbeit:**

Im Anhang finden Sie ein Muster für die Vertragsübernahme zu aktuellen Konditionen durch das GSZ mit Beginn 01.01.2023 für die nächste Gemeinderatssitzung. Vorab ersuchen wir innerhalb der nächsten 14 Tage um eine **aktuelle Rechnung je CNC-Anschluss** und dem **Datum der nächsten Gemeinderatssitzung** für den Beschluss der Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ.

Nach Durchführung der Gemeinderatssitzung übermitteln Sie uns bitte den **Beschluss der Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ.**

**Bitte um Übermittlung an die E-Mail-Adresse [cnc@ktn.gde.at](mailto:cnc@ktn.gde.at)**

**Weitere Vorgehensweise**

Die technische Umstellung und Neugestaltung des CNC-Behördennetzwerks wurde bereits gestartet und wird umgesetzt. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass das CNC ein geschlossenes Behördennetzwerk mit eigener Security und fix definierten Leistungen ist. Es ist somit keinesfalls mit einem herkömmlichen Internetzugang vergleichbar. Aus den genannten Gründen bitten wir Sie während des laufenden Umstellungsprozesses auch von möglichen Vertrags- und Provideränderungen abzusehen bzw. in solch einem Fall das GSZ zu kontaktieren. Über die weiteren geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Netzverfügbarkeit, unterschiedlichen Providerleistungen und auch der Netzsicherheit informieren wir sie in gesondert. Weiters wird es individuelle Gespräche mit den Gemeinden und Gemeindeverbände geben.

Wir freuen uns darauf das Behördennetzwerk gemeinsam mit Ihnen neu gestalten zu können!

Für Fragen steht Ihnen das Gemeinde-Servicezentrum gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen Bgm. Josef Haller

Mag. Markus Guggenberger

Mag. (FH) Michael Sternig, Kuratoriumsvorsitzender

Geschäftsführer

MA

Geschäftsführer

**Vereinbarung**  
**über eine Vertragsübernahme**

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als „Übernehmer“, und der
2. **Gemeinde Albeck – 9571 Sirnitz Nr. 1** als „Übergeber“

**I. Vertragsgegenstand**

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am 10. Mai 2006 der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

**II. Vertragsübernahme**

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 1.1.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

**III. Haftung**

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

**IV. Sonstiges**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Klagenfurt, am .....

Sirnitz, am 21.10.2022

.....  
Für das Gemeinde-Servicezentrum:  
(Mag. (FH) Michael Sternig)

.....  
Gemeinde Albeck  
(Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Vereinbarung mit dem Gemeindeservicezentrum betreffend die Übernahme des CNC-Providerleistungsbezugsvertrages die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

**8. Dorfplatzgestaltung – Maßnahmen 2022**

Auszug aus der letzten Bauausschusssitzung:

*Für eine Dorfplatzgestaltung stehen finanzielle Mittel in Höhe von € 10.400,-- noch im Jahr 2022 zur Verfügung. € 5.000,-- BZ a.R. für investive Maßnahmen und € 5.400,-- KIG – Mittel.*

*Vom Atelier Györi liegt ein Angebot über die Gestaltung des Sirnitzer Dorfplatzes wie folgt vor:*

*Ausarbeitung und Montage des Trinkbrunnens, Installation einer Sitzmöglichkeit sowie das Anlegen der Geh- und Stehflächen mit Metallschienen (zirka 30 lfm. bzw. m<sup>2</sup>) mit € 12.600,-- vor.*

*Es liegt auch eine raumordnungsfachliche Kurzdarstellung des Raumplanungsbüros Kaufmann vor. Die Gestaltung des Dorfgangers Sirnitz wurde mit € 15.000,-- geschätzt. Weiters könnte mit der Anschaffung einer City Box, wo der Müll unsichtbar bleibt, ein besonderer Akzent gesetzt werden.*

*Thomas Györi erläutert sein Angebot anhand der vorhandenen Bilder. Er wird sein Angebot anpassen und bis zur GV-Sitzung vorlegen. Vorarbeiten sollen über den Bauhof der Gemeinde Albeck erfolgen. Die lt. Entwurf geplante Abgrenzung sollte über den eigenen Dorfschmied erfolgen.*

*Das neue Angebot vom Atelier Györi über einen Trinkbrunnen und zwei Blumengefäße aus Granit Findlingen inkl. Montage, Armatur und Metallscheiben für die Gestaltung belaufen sich auf € 10.500 brutto.*

*Bauseits erforderlich ist das Fundament für den Trinkbrunnen, Zu- und Ableitung des Wassers, Schotter sowie Mitarbeiter des Bauhofes für die Dauer der Montage.*

*Die Abgrenzung müsste noch angeboten werden.*

*Die Gemeindefraktionen werden nochmals über die Dorfplatzgestaltung in ihren Gremien beraten. Eine Entscheidungsfindung wird erst in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.*

Die Vorschläge von Herrn Györi werden den Mitgliedern des Gemeinderates vorgebracht.

Vizebürgermeister Markus Prieß hält fest, dass die Gemeinde Albeck eine Holzstraßengemeinde ist und es sollte ein Holzzaun und auch ein Holztrog errichtet werden.

Gemeinderat DI Peter Süßenbacher hält ebenfalls fest, dass der Vorschlag vom Atelier Györi bereits in der Bauausschusssitzung die Zustimmung fand.

Gemeinderat Martin Buchacher hält fest, dass speziell auf die Schneeräumung im Kreuzungsbereich der Oberdorfauffahrt Rücksicht zu nehmen ist.

Laut Bürgermeister findet 06. oder 07. November 2022 eine Begehung der Ortsdurchfahrt durch einen Sicherheitsbeauftragten des Straßenbauamtes Klagenfurt statt.

Bürgermeister stellt den Antrag, sämtliche Umsetzungen nach der verkehrstechnischen Prüfung durch die Straßenbauabteilung weiter zu behandeln. Vorab sollte der Trinkbrunnen lt. Angebot vom Atelier Györi in der Höhe von € 10.500,-- mit den bereits verfügbaren Mitteln noch im Jahr 2022 angekauft werden.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmenthaltung 1. Vzbgm. Markus Prieß, 2. Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar,  
GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

## **9. Holzstraßenförderung 2022/23 – Beschlussfassung IKZ-Mittel**

Von Seiten der Kärntner Landesregierung wurde ein IKZ-Bonus für das interkommunale Vorhaben „Verein Kärntner Holzstraße – Förderung von Holzbauprojekten“ zugesagt.

Für die Abrufung des IKZ-Bonus der Gemeinde Albeck in Höhe von € 5.000,-- ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Weiters wird die Gemeinde Gnesau als Standortgemeinde der Holzstraße dann gesammelt für alle 17 Mitgliedsgemeinden nach BZ a.R. von jeweils € 1.500,-- anfordern. So stehen € 6.500,-- für die Förderung von Holzprojekten laut Förderrichtlinien der Holzstraße für die Bürger der Gemeinde Albeck zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel a.R. (IKZ-Bonus) in Höhe von € 5.000,-- an den Verein Kärntner Holzstraße zu genehmigen.

## 10. Pachtvertrag - Erweiterung Kinderspiel- und Busabstellplatz

Für die Erweiterung des Kinderspielplatzes Unterdorf, im Rahmen des Projektes „Martin Hinteregger – Mein Heimatdorf“, wurde mit Herrn DI Ernst Lex über die Pachtung einer Teilfläche der Parzelle 7/1 KG St.Leonhard verhandelt. Weiters wurde auch an die im Anschluss an den Parkplatz vom Landgasthof „Zum Scheiber“ liegende weiteren Teilfläche der Parzelle 7/1, für die Nutzung als Abstellplatz der Linienbusse, gesprochen.

# PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen  
der **HW-GmbH**  
Hochwiditsch 1, 9571 Albeck  
als Verpächter einerseits

und

der **Gemeinde Albeck**  
vertreten durch: BGM Mödritscher Wilfried  
in 9571 Sirnitz 1  
als Pächter andererseits

### 1 – 6 Pachtgegenstand und Dauer, Pachtzins ...

1. Die Verpächterin HW-GmbH, verpachtet an die Gemeinde Sirnitz-Albeck auf dem Grundstück 7/1, Katastralgemeinde St. Leonhard eine Freifläche in Ausmaß von circa 565 m<sup>2</sup> in Plan A genannt, zur Nutzung als Abstellplatz für die öffentliche Nahverkehrsversorgung und von circa 1700 m<sup>2</sup> im Plan B genannt zur Nutzung als Kinderspielplatz.
2. Der Pachtvertrag beginnt am 01.10. 2022 und endet am 31.12. 2032 ohne, dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

Der Pachtzins beträgt für die Fläche A – Busparkplatz 100,00 €/anno und für die Fläche B 150,00 €/anno. Zahlbar am 01.04. eines jeden Jahres.

Raiffeisenbank Sirnitz AT20 3947 5000 01909 0893

Der Pachtzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Es obliegt dem Verpächter diese Anpassung durchzuführen und einzufordern. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl sowohl die Grundlage für die Neu-festsetzung des Pachtzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Als Ausgangsbasis für die Indexberechnung gilt der für den Monat des Vertragsabschlusses (Datum der Unterzeichnung des Vertrages) verlautbarte Index.

3. Die Zufahrt zum Pachtgrundstück erfolgt über die bestehende Grundstückseinfahrt nördlich des KELAG-Trafos und entlang dem Ufer des Platzerbaches.

4. Für die restliche LN-Fläche des Grundstückes, die Eisbahn und dem Handymast besteht das uneingeschränkte Zufahrtsrecht über die bestehende Zufahrt und in zweiter Folge entlang dem Ufer des Platzerbaches bzw. der Grundstücksgrenze 7/1/1860.  
Die verpachteten Flächen sind vom Pächter deutlich erkennbar durch geeignete Holzpfähle in den Eckpunkten abzugrenzen. Eventuell erforderliches Materialaufschüttungen oder Materialabtragungen sind bei Beendigung zurück in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht für die verpachteten Flächen obliegt ausschließlich dem Pächter.
6. Das auf dem Grundstück B befindliche Toilettenhaus kann vom Pächter genutzt werden, wobei die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren für Abwasser, Wasser, Strom, Instandhaltung vom Pächter zu übernehmen sind.

## **7. Bewirtschaftung**

Der Zweck dieses Pachtvertrages ist die Nutzung des Pachtgegenstandes als Parkplatz bzw. Spielplatz. Der Pächter ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes und zur Erhaltung der Inventargegenstände sowie zur Einhaltung der Grundstücksgrenzen und Grenzmarkierungen verpflichtet.

Der Verpächter oder dessen Bevollmächtigter sind befugt, den Pachtgegenstand zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu überzeugen. Dieses Recht darf nicht in einer die Wirtschaftsführung beeinträchtigenden Weise ausgeübt werden.

## **8. Erhaltung**

Das Pachtobjekt wurde dem Pächter in brauchbarem Zustand übergeben. Ihm obliegen die laufende Erhaltung und die Vornahme der gewöhnlichen Ausbesserungen des Pachtgegenstandes. Insbesondere hat der Pächter die Wege, Gräben, Einfriedungen und dergleichen instand zu halten.

## **9. Unterverpachtung**

Eine Unterverpachtung sowie eine Überlassung des Pachtgegenstandes oder der Ausübung Pachtrechtes an Dritte ist untersagt.

## **10. Meldepflichten**

Der Verpächter ist zur Anmeldung, Berechnung und Entrichtung der Gebühr an das sachlich zuständige Finanzamt bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Vertragsunterzeichnung verpflichtet. Der Pächter ist hingegen zur Einholung der allfälligen Genehmigung durch die Grundverkehrskommission innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss verpflichtet. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die sich aus diesem Pachtverhältnis ergebenden Änderungen in der Betriebsführung binnen einem Monat nach Vertragsabschluss der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu melden.

## **11. Kosten**

Die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten trägt der Pächter.

## **12. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## **13. Sonstiges**

**Anlage Plan!**



Die Pächterin ist berechtigt auf dem Pachtgegenstand Schüttungen zur Befestigung des Parkplatzes und zur Errichtung des Kinderspielplatzes vorzunehmen und nötige Ein- und Aufbauten zu errichten. Bei Beendigung des Pachtvertrages, welcher Art auch immer, ist der Pächter verpflichtet den Urzustand des Pachtgegenstandes („Grünland Wiese“) herzustellen, und durchgeführte Ein- oder Aufbauten auf seine Kosten zu entfernen.

Die Zufahrt zur landwirtschaftlich genutzten Restfläche der Parzelle 7/1 KG Albeck durch den Eigentümer oder einen Pächter dieser Fläche ist über den Pachtgegenstand jederzeit möglich.

Feldkirchen, 4. 10. 2022

\_\_\_\_\_  
Verpächter

\_\_\_\_\_  
Pächter

Nach Rücksprache mit Herrn DI Ernst Lex handelt es sich bei dem Pachtpreis für das kleine a nicht um Ar, sondern um anno, d.h. für ein Jahr.

Gemeinderat Herwart Schaar fragt an, wie unter Punkt 6 betreffend die Abrechnung der Betriebskosten beim Toilettenhaus angedacht ist? Es wird mittels Fördervereinbarung mit dem Betrieb Landgasthof „Zum Scheiber“ eine entsprechende Regelung geben. Weiters wurde mit Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für den Themenwanderweg „Martin Hinteregger-Mein Heimatdorf“ festgelegt, dass der Landgasthof „Zum Scheiber“ sich mit € 20.000,-- an der Maßnahme beteiligt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Pachtvertrag mit der HW GmbH vertreten durch Herrn DI Ernst Lex die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **11. Rüsthauszubau FF Sirnitz – Grundsatzbeschluss**

**Gemeinderat Herwart Schaar erklärt sich als Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.**

Am 6.9.2022 war Landesrat Fellner auf Gemeindebesuch in der Gemeinde Albeck. Dabei wurde über den Rüsthauszubau der FF Sirnitz gesprochen. Der Feuerwehrreferent wünscht sich einen Architektenwettbewerb, so wie bei anderen öffentlichen Gebäudeausschreibungen in Kärnten und wird diesen zu 100% von Seiten des Landes fördern. Die weitere Vorgangsweise ist mit Herrn DI Elias Molitschnig von der Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung abzustimmen.

Laut Telefonat am 14.9.2022 mit Herrn DI Molitschnig teilt dieser mit, dass er vor Ort das BVH besichtigen wird. Er muss von Seiten der Gemeindeabteilung die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens prüfen. Es sollte auch von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes jemand dabei sein.

Am 27. 10. 2022 kommt um 9 Uhr DI Molitschnig nach Sirnitz.

Der Bürgermeister berichtet über das Gespräch mit den Anrainern vom 20.10.2022. Es gab keine grundsätzliche Ablehnung der Anrainer. Allerdings werden betreffend der Ausführung Bedenken aufgezeigt. Die Anrainer werden laufend in die Planungen eingebunden.

Der Abschluss des Architektenwettbewerbes sollte bis Ende dieses Jahres erfolgen, um zu Beginn 2023 die Finanzierung mit LR Ing. Fellner aufzustellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für einen Zubau an das Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Sirnitz mit einem Architektenwettbewerb zu fassen. Es sollte der Architektenwettbewerb parallel zur Prüfung von Herrn DI Molitschnig laufen, damit kein weiterer Zeitverlust entsteht. Als Kostenobergrenze soll der Betrag von € 500.000,-- netto festgelegt werden.

Beschluss einstimmig

Bürgermeister unterbricht die Sitzung für 5 Minuten.

## **12. Wartungsvertrag für die Alutüren VS Sirnitz – Beschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wird erst nach Vorliegen weiterer Informationen von Seiten des Schulgemeindevorstandes und eines konkreten Angebotes der Fachfirma Selinger in der nächsten GR-Sitzung behandelt.

## **13. Bestandsvertrag mit Römisch-Katholische Pfarrkirche St. Nicolaus zu Sirnitz – Verlängerung – Wanderweg**

Zur Beschlussfassung liegt der 2. Nachtrag zum Bestandsvertrag vom 9.10.2003 samt Nachtrag vom 18.10.2012 vor. Dabei handelt es sich um die Benützung eines Wanderweges in der Länge von rd. 600 lfm. entlang des sogenannten Fichtenweges. Der 2. Nachtrag läuft bis zum 31.12.2032. Eine Entschädigungszahlung ist nicht vereinbart.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Bestandsvertrag auf weitere 10 Jahre die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **14. Sanierung Drei-Kreuz-Weg – Ableitung der Straßenwässer**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Ableitung der Straßenwässer bei der Verbindungsstraße Drei-Kreuz-Weg, abzüglich der Anrainerbeiträge in Höhe von € 3.400,--, € 8.440,65 zu übernehmen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung GR Martin Buchacher

## **15. Musikschulbeiträge – Finanzierung**

Die finanzielle Unterstützung der Musikschulkostenbeiträge wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt.

Für das Musikschuljahr 2021/2022 sind die Anträge eingelangt. (Lt. Liste Euro 11.337,20)

Für Privatschulen wird der Landessatz, wie lt. Protokoll des Familienausschusses vom 9.9.2020 vermerkt, festgelegt. Daher reduziert sich die Summe auf € 9.991,80. Im Voranschlag sind für die Musikschulbeiträge für das Jahr 2022 € 7.000,-- vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für das Jahr 2022 Musikschulbeiträge in Höhe von € 9.991,80 in Form von Albecker Talern auszusahlen.

Beschluss einstimmig

## **16. Bustransfer für Kindergartenkinder 2022/23**

Von der Firma Reinsberger ist für den Transport der Schul- und Kindergartenkinder im Schuljahr 2022/2023 folgende Mitteilung eingelangt. Eine genaue Kostenschätzung kann nicht

vorgelegt werden, da die Zuschüsse von der Finanzlandesdirektion erst nach der Endabrechnung in Abzug gebracht werden können. Es werden vorerst die letztjährig vorgeschriebenen monatlichen Beiträge von € 1.550,-- weiter verrechnet.

Grundsätzlich ist mit Mehrkosten von rund € 5.000,-- zu rechnen. Diese sollten im VA 2023 berücksichtigt werden.

Betreffend des gewünschten Kindergartentransportes zu Mittag mit zusätzlichen 2,2 km in eine Richtung wurde von der Firma Reinsberger per Mail vom 20.10.2022 mitgeteilt, dass keine gesonderten Kosten anfallen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das derzeitige Angebot, wie oben angeführt, von der Firma Reinsberger anzunehmen. Die Mehrkosten von rund € 5.000,-- sind in den Voranschlag 2023 aufzunehmen.

Beschluss einstimmig

## **17. Ankauf eines Streugerätes und Schneepflugs**

Der Bauhofleiter teilt mit, dass das Splittstreugerät dringend ersetzt werden muss. Der Schneepflug sollte ebenfalls in den nächsten Jahren ausgetauscht werden.

Es liegen folgende Angebote zum Ankauf eines neuen Streugerätes und Schneepfluges für den Winterdienst wie folgt vor:

Lagerhaus Feldkirchen 360 l Landgut Salzstreuer mit € 4.000,-- brutto und Hydrac Schneepflug VPS – 180 (380 kg) € 9.000,-- brutto, Springer Schneepflug V 170 D € 16.000,-- und Hauer Schneepflug VS-L 2400 (520 kg) € 14.000,--.

Esch-Technik 500 l Universal Splitt-, Salz- und Düngerstreuer € 3.576,- brutto und Vario Schneeräumschild VS180/74 € 11.868,-- brutto.

Firma Wimmer – Kematen – 400 Salz und Splittstreuer Kunststoff € 2.310,-- brutto und Schneeschild 1,8 m Kat 1 € 2.545,-- brutto

Firma Sensenberger – Eberschwang – 400 l Salz-Splitt-Streuer € 960,-- brutto und Vario Schneepflug PVE18 € 2952,-- brutto Kat. 1

Laut Bauhofleitung kann das alte Schneeschild noch einen Winter zum Einsatz kommen. Zwingend erforderlich ist der Ankauf eines neuen Streugerätes.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Splittstreuer der Firma Wimmer zum Preis von € 2.310,-- brutto anzukaufen. Betreffend des Schneepfluges gibt es nach der Wintersaison eine neuerliche Beratung.

Beschluss einstimmig

## **18. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz – Parz.Nr. 1803 KG Albeck – Verordnung – neuerliche Beschlussfassung**

Der neue Grundbuchsverwalter beim Bezirksgericht Feldkirchen hat die im Gemeinderat vom 15.7.2022 beschlossene Verordnung, welche vom Vorgänger bei anderen Anlassfällen genehmigt wurde, nicht anerkannt.



Zahl: 715/2022

Sirnitz, am **21.10.2022**

**Betreff:** Gemeinde Albeck – Auflassung von öffentlichem Gut

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21.10.2022, Zahl: 004-1/2022/IV, über die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Albeck, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 91/2020, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung, LGBl. Nr. 80/2020, lt. der Vermessungsurkunde vom 21.03.2022, **GZ 281B/21**, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Michael Raspotnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i. K. betreffend der KG 72335 Sirnitz, Grundstücksnr. 1593, 1603/1, 1603/2, 1604, 1606 und 1803.

### § 1

#### **Auflassung öffentliches Gut**

Die in der Vermessungsurkunde vom 21.03.2022, mit der **GZ 281B/21**, für die Auflassung bestimmten Trennstücke „1“ und „7“ werden von der Gemeinde Albeck, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 72335 Sirnitz zugeschrieben und die Widmung zum öffentlichen Gebrauch aufgehoben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an die Amtstafel der Gemeinde Albeck angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister

An der Amtstafel

Angeschlagen am

Abgenommen am:

(Ing. Wilfried Mödritscher)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung zu erteilen. Die Verordnung vom 15.07.2022 mit der Zahl 004-1/2022/III wird somit aufgehoben.

Beschluss einstimmig

## **19. Löschungsbewilligung**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Löschungsbewilligung betreffend des Wiederkaufsrechtes der Liegenschaft EZ 388, KG 72313 Großreichenau, zu Gunsten der Gemeinde Albeck die Zustimmung zu erteilen.

## **20. FF Jungfeuerwehr Sirnitz – Unfallversicherung**

Es liegt ein jährliches Angebot der Kärntner Landesversicherung in der Höhe € 466,14 für eine Unfallversicherung der Jungfeuerwehr Sirnitz (32 Personen) vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Jungfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr eine jährliche Unfallversicherung in Höhe von € 466,14 abzuschließen.

Beschluss einstimmig

## **21. Einlauf**

Die GR-Fraktion FPÖ – Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz stellt folgenden Antrag: Wanderwegeeinrichtungen auf Funktionalität und Unfallsicherheit zu überprüfen. Zuweisung an den Tourismusausschuss

Die GR-Fraktion FPÖ – Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz stellt folgenden Antrag: Verkleidung des Betonsockels bei der Abzweigung Hochrindl-Alpl. Zuweisung an den Bauausschuss.

Die GR-Fraktion FPÖ – Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz stellt folgenden Antrag: Vertrag mit der OeMAG für die PV-Anlage bei der Volksschule Sirnitz. Zuweisung an den Gemeindevorstand.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

---

Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher

---

AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

---

GR. Martin Buchacher

---

GR. Markus Hofreiter